

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 7. Bayerische  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);  
Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 25a der  
7. BayIfSMV für die Stadt Bayreuth**

Die Stadt Bayreuth erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

I. Die stark frequentierten öffentlichen Plätze werden sowohl hinsichtlich der **Maskenpflicht** (§ 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** (§ 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 bzw. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV) für die Stadt Bayreuth wie folgt festgelegt (**siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage**).

- Alexanderstraße
- Am Mainflecklein
- Am Mühlwürlein
- Am Sendelbach
- Annecyplatz
- Badstraße
- Bahnhofstraße
- Bahnhofsvorplatz
- Brautgasse
- Dammallee
- Dammwäldchen
- Dilchertstraße
- Frauengasse
- Friedrichstraße
- Fußgängerzone in der Maximilianstraße
- Gerbergasse
- Hohenzollernplatz
- Hohenzollernring
- Jahnstraße
- Jean-Paul-Platz
- Kämmereigasse
- Kanalstraße
- Kanzleistraße
- Kirchgasse
- Kirchplatz
- La-Spezia-Platz
- Ludwigstraße
- Luitpoldplatz
- Münzgasse
- Opernplatz

- Opernstraße
- Parkhausstraße
- Prager Platz
- Residenzplatz
- Richard-Wagner-Straße
- Schloßberglein
- Schulstraße
- Sophienstraße
- Spitalgasse
- Steingraeberpassage
- Sternplatz
- Von-Römer-Straße
- Wölfelstraße
- ZOH

Dieser Plan ist für den räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung maßgeblich. Er ist fester Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

- II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 22.10.2020 durch Aushang an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth, im Internet ([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

## Gründe:

### **I. Sachverhalt**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die 7. BayIfSMV mit Inkrafttreten zum 18.10.2020 zuletzt geändert.

Im Wesentlichen wurden im neu gefassten § 25 a der Verordnung Maßnahmen festgelegt, die in Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz größer 35 (Abs. 1) bzw. größer 50 (Abs. 2) unmittelbar gelten. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) sowie des Alkoholkonsumverbots (Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 bzw. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4) die stark frequentierten öffentlichen Plätze, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

### **II. Begründung**

#### **1.**

Die Stadt Bayreuth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 25 Abs. 1 und Abs. 3 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

#### **2.**

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer I. ist § 25 a 7. BayIfSMV.

#### **3.**

Die Festlegungen der unter Ziffer I. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermassen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Bayreuth zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die genannten Straßen und Plätze weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben etc. auf. Sie werden von den dort beschäftigten Personen als auch von Besuchern in den Tages- und Abend-/Nachtstunden (Partyszene) und auch von Touristen stark frequentiert, so dass die Bereiche überdurchschnittlich stark besucht werden. Darüber hinaus laden die unter Ziffer I benannten Örtlichkeiten aufgrund ihrer Gestaltung und ihres Angebots zum längeren Aufenthalt und Verweilen ein.

#### **4. Sofortige Vollziehung**

Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### **5. Ortsübliche Bekanntgabe**

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Aushang an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth, in Rundfunk, Presse und dem Internet ([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)) bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### **Hinweise:**

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG -)

Bayreuth, 22.10.2020

Gez.

Pfeifer  
Berufsmäßiges  
Stadtratsmitglied

